

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16640 –**

Anwendung des Personenstandsgesetzes durch trans- und intergeschlechtliche Menschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Dezember 2018 haben Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Deutschland die Möglichkeit, im Personenstandsregister neben den positiven Geschlechtseinträgen „männlich“ und „weiblich“ auch die dritte Option „divers“ zu wählen. Mit dieser Gesetzesänderung folgte der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Oktober 2017. Anhand einer Erklärung im zuständigen Standesamt können Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nun ihren Vornamen ändern sowie die Angabe zu ihrem Geschlecht im Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vorgesehene Bezeichnung ersetzen oder streichen.

In der Gesetzesbegründung zu § 45b PStG wird die Anwendbarkeit der neuen Regelung auf Menschen, deren Geschlecht über die vorgeschlagene Klassifikation „Variante der Geschlechtsentwicklung“ definierbar ist, beschränkt. Damit sind nach Auffassung der Bundesregierung transgeschlechtliche Personen von einer Personenstands- und Namensänderung nach § 45b PStG ausgeschlossen (www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html). Transgeschlechtliche Personen müssen ihren Personenstand und ihren Namen demnach weiterhin über das Transsexuellengesetz (TSG) von 1981 anpassen lassen. Das Verfahren kann die Betroffenen mehrere tausend Euro kosten und wird oft als entwürdigend empfunden.

1. Wie viele durchgeführte Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes 1981 bekannt (bitte nach Jahren, Bundesland, Amtsgericht, Altersstufe und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2017, aus der die

nach dem Transsexuellengesetz in Deutschland geführten Verfahren unter Nr. I A 2a entnommen werden können, ist unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Geschaeftsbelastungen/Uebersicht_node.html einsehbar. Im Übrigen wird für die Jahre 1981 bis 1994 auf die Antwort der Bundesregierung vom 31. Juli 2002 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS „Situation von Transidenten in Recht und Gesellschaft“ – Bundestagsdrucksache 14/9837 – zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

2. Wie viele Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Aufhebung einer zuvor vollzogenen Namens- und Personenstandsanpassung beim Gericht beantragt wurde (bitte nach Jahren, Bundesland, Amtsgericht, Altersstufe und Geschlecht aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlich erhobenen Daten vor.

3. Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, die dem Staat seit Inkrafttreten des Transsexuellengesetz 1981 durch entsprechende Antragsverfahren entstanden sind (bitte nach Jahren, Bundesland sowie nach Kosten für Sachverständigenvergütung und anteiligen Kosten für Verfahrenskostenhilfe aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlich erhobenen Daten vor.

4. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung nach aktueller Rechtslage die Möglichkeit, über das Transsexuellengesetz den Personenstand „divers“ zu wählen oder den Geschlechtseintrag streichen zu lassen?

Wenn ja, worin unterscheidet sich nach Auffassung der Bundesregierung die Anpassung von Name und Personenstand nach § 45b PStG?

In Verfahren nach dem Transsexuellengesetz kann der Geschlechtseintrag nicht gelöscht oder „divers“ gewählt werden.

5. Mit welcher Begründung möchte die Bundesregierung die Änderung von Namen und Personenstand, die demselben Zweck dienen, in zwei unterschiedlichen Gesetzen regeln (bitte erläutern)?

Der Gesetzgeber hat zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 im Personenstandsgesetz eine Regelung getroffen, die es Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ermöglicht, neben den Geschlechtsangaben „weiblich“ und „männlich“ auch die Angabe „divers“ zu wählen. Hinsichtlich einer Reform des Transsexuellenrechts ist der politische Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

6. Wie viele durchgeführte Verfahren nach § 45b PStG sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes bekannt (bitte nach Bundesland, Standesämtern, Altersstufe und geändertem Geschlechtseintrag aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg, Arbeits-Nr. 12/488, die am 8. Januar 2020 versandt wurde, verwiesen.

7. Wie viele Personenstandsänderungen nach § 45b PStG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes von Standesämtern zurückgewiesen, mit der Begründung, dass keine Aussicht auf Erfolg bestehe (bitte nach Bundesland, Standesämtern, Altersstufe und gewähltem Geschlechtseintrag aufschlüsseln)?
8. Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, die seit der Reform des PStG im Dezember 2018 durch entsprechende Antragsverfahren entstanden sind (bitte nach Jahren, Bundesland sowie nach Kosten für Sachverständigenvergütung und anteiligen Kosten für Verfahrenskostenhilfe aufschlüsseln)?
9. Wie stellt ein Standesamt nach Kenntnis der Bundesregierung fest, ob eine Person mit ärztlich bestätigter Variante der Geschlechtsentwicklung intergeschlechtlich, transgeschlechtlich oder nicht-binär ist (bitte erläutern)?
10. Wie viele intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag auf Anpassung ihres Personenstands nach § 45b PStG seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt (bitte nach Personengruppen aufschlüsseln)?
11. Wie viele Verfahren nach dem Personenstandsgesetz sind der Bundesregierung bekannt, die von den zuständigen Standesämtern an Amtsgerichte weitergeleitet wurden (bitte nach Bundesland, Amtsgericht, Altersstufe und Geschlecht aufschlüsseln)?
12. Wie viele Verfahren nach dem Personenstandsgesetz sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Berichtigung einer zuvor vollzogenen Namens- und Personenstandsanpassung beantragt wurde (bitte nach Jahren, Bundesland, Amtsgericht, Altersstufe und Geschlecht aufschlüsseln)?
13. Erwägt die Bundesregierung eine Rückabwicklung von Namens- und Personenstandsänderungen nach § 45b PStG durch transgeschlechtliche Menschen?
Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung den Bedarf und ihr Vorhaben, und wie plant sie dies umzusetzen (bitte erläutern)?
Welche Folgen hätte dies für die Betroffenen, die bereits rechtlich anerkannt sind, zum Beispiel bezüglich Versicherungen und ausgestellten Dokumenten?
Wer trägt die dabei entstehenden Kosten (bitte erläutern)?

Die Fragen 7 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Personenstandsgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt; hierzu gehört auch die Regelung des Gebührenrechts. Darüber hinaus sind Standesbeamte bei ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

Der Bundesregierung liegen daher zu den aufgeworfenen Fragen keine Erkenntnisse vor.

14. Inwiefern plant die Bundesregierung, den zuletzt vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ auf die Kritik von Interessenverbänden hin anzupassen (bitte erläutern und begründen)?
15. Wann plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen ggf. angepassten Gesetzentwurf zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes vorzulegen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Hinsichtlich einer Reform des Transsexuellenrechts ist der politische Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

16. Welche Empfehlungen der „Resolution 2048“ des Europarates von 2015 hat die Bundesregierung bereits umgesetzt (bitte erläutern)?
Wann wird die Bundesregierung die noch verbleibenden Punkte umsetzen?

Antidiskriminierungsgesetze und – politik

Die Bundesregierung, die auf internationaler Ebene seit langem konsequent gegen Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen eintritt, betrachtet die Empfehlungen des Europarates in der Resolution 2048 als einen wichtigen Referenzrahmen insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und fördert ihre Umsetzung. Die Umsetzbarkeit der Forderungen des Europarats wird bei einer Überarbeitung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften geprüft. Nach dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stehen den Betroffenen bei unzulässigen Diskriminierungen im Arbeits- und in bestimmten Bereichen des Zivilrechts unter anderem Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz zu. Das AGG ist seit dem

18. August 2006 in Kraft. Es ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzes gegen Diskriminierungen. Die Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität ist als Unterfall der Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität bereits vom Schutzbereich des AGG umfasst.

Rechtliche Anerkennung des Geschlechts:

Transsexuelle können in Deutschland ihr eingetragenes Geschlecht und ihre Vornamen ändern lassen, wenn sie das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) durchlaufen. Dieses Verfahren steht allen Menschen offen. Nach Abschluss des Verfahrens können die Einträge auf Geburtsurkunden, Personalausweisen, Pässen, Bildungsbescheinigungen und ähnlichen Dokumenten geändert werden. Die Sterilisation und andere obligatorische medizinische Behandlungen sieht das TSG nicht mehr vor, die Einholung zweier psychologischer Gutachten im Gerichtsverfahren steht als objektifizierbares Kriterium mit der Verfassung im Einklang (BVerfG, Beschluss vom 17.10.2017, 1 BvR 747/17). Transgender-Personen können nach Änderung des Geschlechts weiter in einer Ehe leben. Das Wohl des Kindes steht bei allen Entscheidungen der Bundesregierung im Vordergrund, wenn dessen Rechte betroffen sind.

Behandlung von Geschlechtsumwandlungen und die Gesundheitsfürsorge

Der rechtliche Rahmen der medizinischen Versorgung auch von transsexuellen Menschen ist durch § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gesetzt.

Danach haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die Leistungen sind dabei unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V zu erbringen – sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dabei ist nach § 2b SGB V geschlechtsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Es obliegt der Selbstverwaltung (z. B. den (Verbänden der) Krankenkassen unter Beteiligung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften), die medizinische Versorgung transsexueller Menschen näher auszugestalten. Die entsprechende ärztliche Leitlinie wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlich-Medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) überarbeitet. Nunmehr ist es Aufgabe der Selbstverwaltung (Spitzenverband Bund der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. – MDS), sofern erforderlich, insbesondere die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“ anzupassen.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Entwicklungsprozesses zur nächsten internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme („International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“/ICD-11) für eine Entpsychopathologisierung der Transsexualität eingesetzt. Dazu hat sie die erfolgte Kapiteländerung der entsprechenden Klassifikation ausdrücklich gegenüber der Weltgesundheitsorganisation (WHO) befürwortet. Die bisher im Kapitel F der ICD-10 vertortete Klassifikation findet sich nun in einem neuen Kapitel „Conditions related to sexual health“ unter der Überschrift „Gender Incongruence. Hinzuweisen ist darauf, dass die ICD-11 entsprechend der Resolution der World Health Assembly vom 25. Mai 2019 am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll und derzeit eine Verschlüsselung nach der ICD-11 nicht erfolgt. Der zukünftige Einsatz der ICD-11 in Deutschland zur Mortalitäts- und Morbiditätsverschlüsselung ist Gegenstand von Beratungen mehrerer Arbeitsgruppen. Wegen des vielfältigen Einsatzes der ICD-10-GM im deutschen Gesundheitswesen ist sehr sorgfältig zu evaluieren, wie sich ein Umstieg auswirkt und welche Anforderungen an eine deutsche Fassung der ICD-11 bestehen, bevor die endgültige Festlegung des Umstieges mit dazugehörigem Zeitplan erfolgen kann.

Um eine wissenschaftlich fundierte Übersicht zur Suizidproblematik und Suizidprävention und deren Perspektiven in Deutschland zu erhalten, fördert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aktuell ein Projekt des Nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland (NaSPro). In diesem Projekt wird zunächst eine Bestandsanalyse durchgeführt, um einen Überblick über die verschiedenen Behandlungs- und Hilfsangebote sowie über spezielle Projekte für bestimmte Risikogruppen zu erhalten. In einem zweiten Schritt wird der inhaltliche und strukturelle Bedarf herausgearbeitet. Auf dieser Basis werden dann Empfehlungen für die Weiterentwicklung einer nationalen Struktur der Suizidprävention entwickelt.

Darüber hinaus fördert das BMG im Rahmen eines Förderschwerpunktes zur Suizidprävention seit dem Jahr 2017 mit über 5 Millionen Euro insgesamt 14 Projekte, mit denen bestehende Hilfs- und Beratungskonzepte wissenschaftlich

bewertet und neue Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung von Suizidversuchen oder Suiziden entwickelt werden sollen. Erste Ergebnisse werden Ende 2020 vorliegen.

Information, Sensibilisierung und Ausbildung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Dialogforum geschlechtliche Vielfalt ins Leben rufen, um die Beratungs- und Unterstützungslandschaft zu Themen der Inter- und Transgeschlechtlichkeit zu stärken. Dazu sollen auch die Informationsangebote für Fachkräfte im Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erweitert und vertieft werden.

Ab 2020 beginnt die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in dessen Rahmen auch weiterhin Projekte im Themenfeld „Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit“ auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene gefördert werden.

Nach derzeitigem Stand wird ab 2020 ein Kompetenznetzwerk bestehend aus vier zivilgesellschaftlichen Trägern der präventiv-pädagogischen Arbeit gegen „Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit“ sowie der Empowerment-Arbeit gefördert. Das Kompetenznetzwerk hat u. a. die Aufgabe bundesweit zu agieren, Informationen zu bündeln, fachliche Beratung bereitzustellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden ab 2020 neun Modellprojekte im Themenfeld „Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit“ gefördert, die in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten innovative präventiv-pädagogische Ansätze entwickeln und erproben sollen.

Zudem werden durch die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms auch weiterhin Einzelmaßnahmen der Arbeit gegen „Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit“ unterstützt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.